

**Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) –
FPOMiGG –
Vom 27. Februar 2025**

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOMiGG** – vom 29. Februar 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „Die bzw. der Vorsitzende“ wird das Wort „ist“ durch die Worte „und ein weiteres Mitglied sind“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „ein weiteres Mitglied sind hauptberufliche“ (neu) wird das Wort „Hochschullehrerin“ durch das Wort „Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

(3) Nach den Worten „hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw.“ (neu) wird das Wort „hauptberuflicher“ durch das Wort „hauptberufliche“ ersetzt.

b) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 3.

2. In § 3 Abs. 1 wird nach den Worten und dem Zeichen „Abschluss im Sinne des §“ die Zahl „26“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „wählen die Studierende zehn Module“ werden die Worte „zu der von ihnen angestrebten Vertiefung in den Bereichen Management, Ökonomie oder Politik im Gesundheitswesen“ durch die Worte und die Zahl „à jeweils 5 ECTS-Punkten“ ersetzt.

(2) Nach den Zeichen, Worten und der Zahl „(Wahlpflichtbereich = 50 ECTS-Punkte)“ werden die Zeichen und Worte sowie die Zahl „; Näheres regelt § 4a“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „bestimmen sich nach“ werden das Zeichen, die Zahl und der Buchstabe „§ 4a,“ eingefügt.

(2) Nach den Worten und Zeichen „der **Anlage** und §§“ werden die Zahlen und der Buchstabe „16-18b“ durch die Zahlen „17-23“ ersetzt.

4. Nach dem § 4 wird der folgende neue § 4a neu angefügt:

„§ 4a Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Wahlpflichtbereichs i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, die durch den Pflichtbereich erworbenen Kenntnisse zu erweitern und mit Angeboten verschiedener Themengebiete des Gesundheitswesens zu kombinieren. ²Der Wahlpflichtbereich ermöglicht eine fachwissenschaftliche Erweiterung der im Pflichtbereich erworbenen Kompetenzen durch individuelle sektoren- oder funktionsbezogene Schwerpunktbildung, wodurch es den Studierenden ermöglicht wird, sich in den unterschiedlichen Bereichen des Gesundheitswesens, wie Kostenträger, gesundheitsökonomische Evaluationen, Krankenhausmanagement, Ambulante Versorgung, pharmazeutische und medizintechnische Industrie und Gesundheitsökonomie zu vertiefen. ³Dadurch werden die Studierenden zu Spezialisten, die trotzdem alle Sektoren überblicken. ⁴Darüber hinaus wird es den Studierenden durch die Module des Wahlpflichtbereichs ermöglicht, sich im Hinblick auf potenzielle Berufsfelder weitere Kenntnisse verschiedener Disziplinen und ein individuelles Profil anzueignen, welches ihre Präferenzen sowie spätere Berufsvorstellungen stützt. ⁵Die Wahlfreiheit innerhalb des festgelegten Katalogs und die Ergänzung des Modulkatalogs um die freien Wahlmodule Gesundheit ermöglichen den Studierenden, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Kompetenzprofil auszubilden. ⁶Die Studierenden werden somit dazu befähigt in den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens oder den angrenzenden Bereichen der Gesundheitswirtschaft zu arbeiten.

(2) ¹Um dieses Qualifikationsziel zu erreichen, wählen die Studierenden zehn Module (= 50 ECTS-Punkte) aus einem festgelegten Katalog von Modulen. ²Eine beispielhafte Aufzählung dieser Module findet sich in der Anlage. ³Der Katalog kann erweitert werden; die Aufzählung im Modulhandbuch des jeweiligen Semesters ist abschließend.

(3) ¹Innerhalb des Wahlpflichtbereichs können zwei freie Wahlmodule Gesundheit im Umfang von je 5 ECTS-Punkten vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen aus dem gesamten Masterangebot der FAU gewählt werden, soweit die Module jeweils für Studierende anderer Studiengänge geöffnet sind. ²Das übergeordnete Qualifikationsziel der freien Wahlmodule Gesundheit liegt darin, die individuelle Schwerpunktsetzung über das Modulangebot des Modulkatalogs hinaus zu erweitern und mit Angeboten angrenzender Fächer zu kombinieren. ³Die innerhalb der freien Wahlmodule wählbaren Module müssen im Vorfeld der Prüfungsanmeldung von der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator freigegeben werden. ⁴Die Freigabe erfordert, dass die Module einen Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten sowie einen Bezug zum Gesundheitswesen aufweisen. ⁵Eine Liste bereits freigegebener Module wird auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben.

(4) Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände der jeweiligen Module sind abhängig von den Vorgaben in Abs. 1 bis 3 und der jeweils einschlägigen (**Fach-) Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung zu entnehmen.“

5. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 17. März 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden sowie für diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPOMiGG vom 29. Februar 2024 studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen im Modul „Planspiel Krankenhaus“ und „The supply of health-behavior“ nur für diejenigen Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in Bezug auf die vorgenannten Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).“

6. Die Tabelle in der **Anlage** erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Anlage: Studienverlaufsplan

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss- note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtbereich		2	1		18	35						
Kostenträger I	Kostenträger I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Ambulantes Management I	Ambulantes Management I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Krankenhausmanagement I	Krankenhausmanagement I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Pharmamanagement I	Pharmamanagement I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Gesundheitsökonomie I	Gesundheitsökonomie I	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1
Medizin	Medizin				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Gesundheitsökonomische Evaluationen I	Gesundheitsökonomische Evaluationen				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Wahlpflichtbereich gemäß § 4a (10 zu wählende Module à 5 ECTS-Punkten)²		4	2		21	50						
Ambulantes Management II	Ambulantes Management II				3	5		5			Seminararbeit und Präsentation (70 % + 30 %)	1
Freies Wahlmodul Gesundheit I	gem. § 4a Abs. 3					5		5			gem. § 4 Abs. 4	1
Optimierungs- und Simulationsverfahren	Optimierungs- und Simulationsverfahren				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Pharmamanagement II	Pharmamanagement II				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
The economics of health behavior³	The economics of health behavior	2	1			5		5			Klausur (90 Minuten)	1
The supply of medical services³	The supply of medical services	2	1			5			5		Klausur (90 Minuten)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss- note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Angewandte empirische Gesundheitsökonomie	Angewandte empirische Gesundheitsökonomie				3	5			5		Seminararbeit und Präsentation (65% + 35%)	1
Krankenhausmanagement II	Krankenhausmanagement II				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
Praxisseminar	aktuelle Themen des Gesundheitsmanagements				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
Gesundheitsökonomische Evaluationen II	Gesundheitsökonomische Evaluationen II				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
Masterphase					3	35						
Masterseminar zum Gesundheitsmanagement und der Gesundheitsökonomie	Masterseminar				3	5			5		Präsentation (ca. 30 Minuten)	1
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (ca. 60 Seiten)	1
Summe SWS und ECTS-Punkte		6	3	0	42		30	30	30	30		
		51				120						

1 Die angegebene Semesterzahl ist eine Empfehlung.

2 vgl. § 4a.

3 Die Unterrichts- und Prüfungssprache in diesem Modul ist Englisch. Für das Bestehen der Prüfung sind Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des GER notwendig.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 17. März 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden sowie für diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPOMiGG vom 29. Februar 2024 studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen im Modul „Planspiel Krankenhaus“ und „The supply of health-behavior“ nur für diejenigen Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in Bezug auf die vorgenannten Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 19. Februar 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 27. Februar 2025

Erlangen, den 27. Januar 2025

FAU

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Februar 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 27. Februar 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2025